

Herrn
Jörg Neumann
-Bürgermeister-
Herrenweg
19406 Dabel

ASB Kita Kunterbunt
Straße der Artillerie 27
19406 Dabel
Telefon: 038485/20475
Mobil: 0173/7127558
sandra.zielke@asb-sn-pch.de

Dabel, den 10.11.2025

Sehr geehrter Herr Neumann, sehr geehrte Gemeindevertretung,

wir, die Erzieher und Eltern der ASB Kita Kunterbunt treten heute mit einem für uns wichtigem Thema an Sie heran. Es geht um die Namensgebung unserer Straße.

Alle Erzieher und Eltern sowie der Landkreis und alle, die den Namen hören können es nicht glauben, dass sich eine Gemeinde dazu entschlossen hat, die Straße in der eine Kindertagesstätte steht so zu benennen. Dieser Name klingt bei vielen wie ein Angriff oder Marschbefehl.

Sicher war der Straßename zuvor auch nicht besser, dennoch erfolgte die Umbenennung ohne jegliche Information oder Absprache mit den Anliegern.

Wir bitten Sie, den Namen „Straße der Artillerie“ zu mindestens für unseren Anliegerteil (Kita, Post, Wohngebiet) zu ändern und es nicht einfach abzutun.

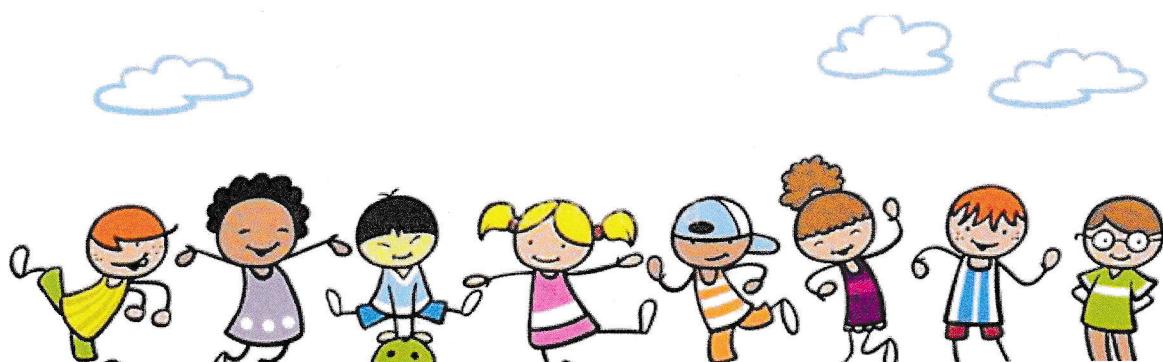
Wir wünschen uns einen freundlichen passenden Namen, den es auch Auswärtige leicht macht den Weg zu unserer Kita zu finden. Hier ein paar Vorschläge:

- | | |
|-----------------|------------------------|
| 1. Am Wald | 4. Siedlung am Walde |
| 2. Am Wäldchen | 5. Der kunterbunte Weg |
| 3. Waldsiedlung | 6. Eichhörnchenweg |

Im gleichen Atemzug bitte wir Sie um eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Km aus Sicherheit für die Kinder

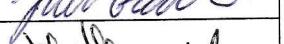
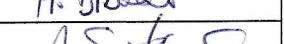
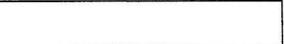
Wir freuen uns, wenn wir gehört werden und sind offen für einen entsprechenden Gedankenaustausch.

Mit kunterbunten Grüßen
Sandra Zielke, Das Kita- und Elternteam sowie die Anwohner



Unterschriften Liste zur Namensänderung der Straße

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich den Antrag auf Namensänderung der Straße .

Datum	Name	Elternteil/Anwohner Einwohner	Unterschrift
23.09.2025	Aina	Stefanie Kahl-Poehn	
23.09.25	Mailo	F. Lycod	
23.09.25	Elias	B. Berlin	
23.09.25	Felix	B. Rösler	
23.09.25	Isabella	Marco Grunow	
23.09.25	Jesper	Julia Pöschl	
24.09.25	Theo	Uwe Hölzner	
24.09.2025	Helena + Lara	Verena Schmidt	
24.09.2025	Fria	Annica Dapatka	
24.09.2025	Ida + Martha	Anna Hüfeland	
24.09.2025	Ella	Melanie Jantzen	
24.09.2025		Anna-Liane Kühn	
24.09.2025		Kadelline Sattner	
24.9.25	Mads	Mojic Kugli-Schöller	
24.09.25	Tamira	Anne-K. Huber	
24.9.25	Melissa	Susanne Riemer	
- " -	Heli	Steff-Schädt	
25.09.25	Carina, Lynn	Bibow Handy	
25.09.25	Agni	Anika Salach	
25.09.2025	Nico	Rico Enders	
25.9.25	Merk	Sascha Bräuer	
25.09.25	Johanna	P. Warrlich	
25.09.25	Karla Na	Von Dassow	
25.09.25	Jakob	Felix Werner	
25.05.25	Knüßen	U. K.	
25.09.25	Pia	Jessica u. Christian Kauke	
25.09.25	Aura-Luccia	Leyna G. Gip	
25.05.25	Florian	Kochbohmkoes	
25.09.25	Philipp	Thiel-Schädt Madler	
25.09.25	Fynn, Fiete	Trost Finanzista	
25.09.2025	Leona, Anna	Stefan Boldt	
25.09.2025	Zena Rieck	Rieck Georgelt	

Unterschriften Liste zur Namensänderung der Straße

**Mit meiner Unterschrift unterstütze ich den Antrag auf Namensänderung der
Straße .**

Satzung der Gemeinde Dabel über die Anlage liquider Mittel

Präambel

Auf Grundlage des § 2 Abs. 1, § 50, § 51 und § 71 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) erlässt die Gemeinde Dabel folgende Satzung über die Anlage freier liquider Mittel.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Grundsätze, Verfahren und Zuständigkeiten zur Anlage freier liquider Mittel der Gemeinde Dabel.
- (2) Sie gilt für alle kurzfristig oder langfristig anlagefähigen Mittel der Gemeinde, die nicht zur laufenden Zahlungsfähigkeit oder zu bereits veranschlagten Zwecken benötigt werden.
- (3) Die Ausführung der Geldanlagen erfolgt im Rahmen der Aufgabenübertragung gemäß § 66 KV M-V durch das Amt Sternberger Seenlandschaft.

§ 2 Ziele der Geldanlage

Die Anlage liquider Mittel erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Sicherheit der Anlage hat oberste Priorität.

Liquidität der Gemeinde ist jederzeit sicherzustellen.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Es sind ausschließlich risikoarme Anlagen kommunaler Körperschaften oder dem öffentlichen Sektor vorbehaltener Produkte zulässig.

§ 3 Zulässige Anlageformen

- (1) Die Gemeinde Dabel gestattet dem Amt Sternberger Seenlandschaft die Anlage freier Mittel ausschließlich in folgenden Produkten:

Einlagengesicherte Tagesgeldkonten bis je 100.000 bei privaten deutschen Kreditinstituten.

Tagesgeldkonten bei kommunalen Kreditinstituten, Sparkassen oder Genossenschaftsbanken.

Kurzfristige Festgeldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten.

Kommunalbriefe, öffentliche Pfandbriefe, Länderanleihen oder vergleichbare, durch öffentliche Schuldner gedeckte sicherheitsorientierte Anlageformen.

Termingelder bei kommunalen Kreditinstituten.

- Entwurf -

Einlagen bei der Bundesrepublik Deutschland, Ländern oder Kommunalbanken.

(2) Unzulässig sind insbesondere:

- Aktien, ETFs, Fonds
 - Derivate, strukturierte Produkte
 - Unternehmensanleihen niedriger Bonität
 - Kryptowährungen
 - spekulative Finanzprodukte jeder Art
-

§ 4 Anlagevolumen und Verteilungsgrundsatz

(1) Die Gemeindevertretung legt durch Beschluss das maximal anlagefähige Gesamtvolumen fest.

(2) Die Anlagen sind zu diversifizieren, um Klumpenrisiken zu vermeiden.

(3) Für die Gemeinde Dabel gilt als Grundsatz:

mindestens 30 % der Mittel sind jederzeit liquid verfügbar zu halten,

maximal 70 % dürfen in festverzinsten Produkten oder länger gebundene Anlagen fließen,

keine Einzelanlage darf mehr als 50 % des gesamten Anlagevolumens überschreiten.

§ 5 Konkrete Anlageanweisung an das Amt Sternberger Seenlandschaft

(1) Das Amt Sternberger Seenlandschaft wird angewiesen, freie liquide Mittel der Gemeinde Dabel entsprechend dieser Satzung anzulegen.

(2) Die Anlage hat strikt nach folgenden Vorgaben zu erfolgen:

Die Gemeinde Dabel gibt der Amtsverwaltung das jährlich festgelegte Anlagevolumen schriftlich vor.

Die Amtsverwaltung wählt geeignete Anlageprodukte gemäß § 3 aus und führt diese im Namen der Gemeinde Dabel durch.

Das Amt hat mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen (Preis-/Zinsvergleich).

Die Anlage muss risikoarm, nachvollziehbar dokumentiert und revisionsfest erfolgen.

Bei jeder Anlage ist ein Vergleich der Zinserträge, der Risiken und der Laufzeiten vorzunehmen.

Das Amt ist verpflichtet, keine Produkte außerhalb der in § 3 genannten Anlageformen auszuwählen.

- Entwurf -

(3) Die Gemeinde Dabel kann jederzeit Anweisungen zur Änderung, Beendigung oder Umschichtung der Anlagen erteilen.

§ 6 Berichtspflichten des Amtes

(1) Das Amt Sternberger Seenlandschaft übermittelt der Gemeinde Dabel quartalsweise:

eine Übersicht der aktuellen Anlagen,

Zinserträge und Laufzeiten,

Risiko- und Bonitätsbewertungen,

Hinweise auf Handlungsbedarf.

(2) Ein Jahresbericht ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über:

- Grundsätze der Anlagestrategie,
- Umfang des jährlich anlagefähigen Volumens,
- Änderungen dieser Satzung.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über:

- operative Anweisungen an das Amt,
- Umschichtungen innerhalb der zulässigen Anlageformen,
- Freigabe des Berichtswesens.

(3) Das Amt Sternberger Seenlandschaft führt die Anlage als ausgeführtes Geschäft der Gemeinde durch.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.